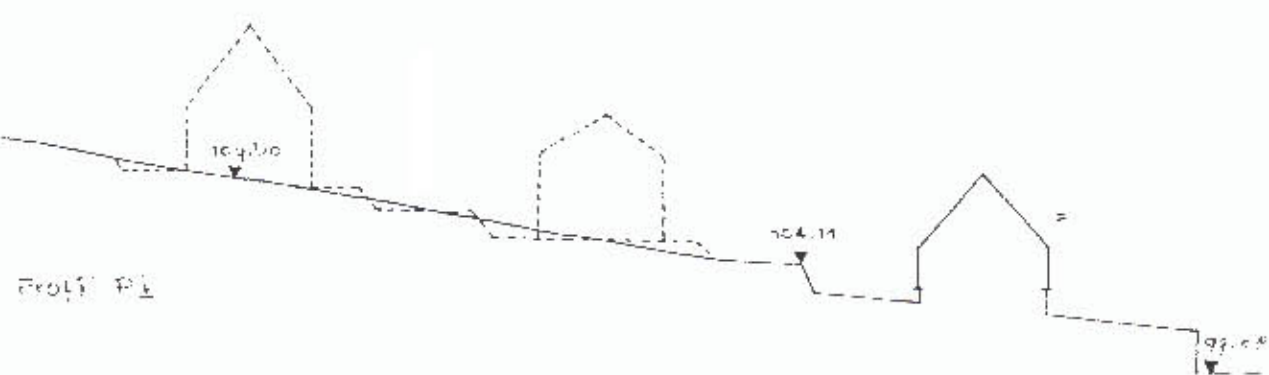
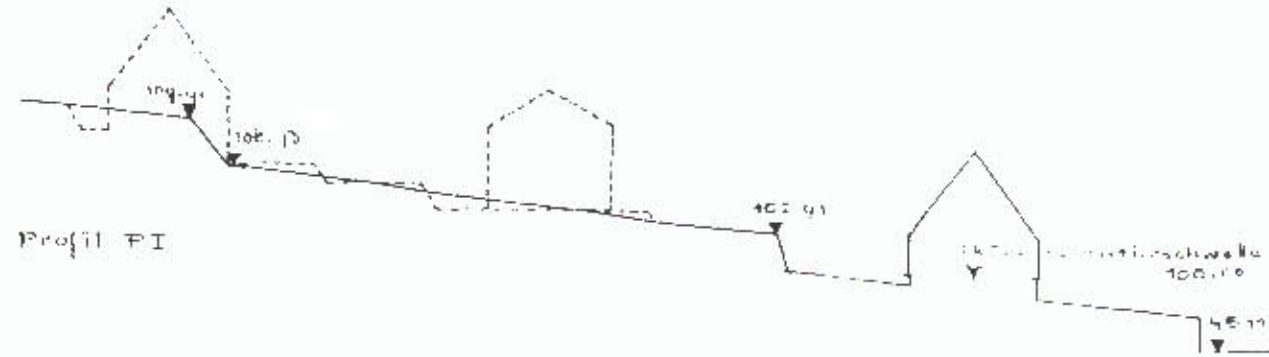




Zeichenerklärung

A) für die Testsetzungen

Grenze des Geltungsbereiches
in diesem Verfahren

unverändert bei

stehenbleibende festzusetzende anzuhebende Bahnlinsen

Strassen- u. Grünflächen
Zwangsweise Bahnlinie
Vordere Bahngrenze
Seitliche u. nachträgliche
Bahngrenze

Öffentliche Verkehrsfläche

Flächen für Garagen

E+DG zulässig Erd- u. ansgewanttes Dachgeschoss Dachneigung ab 30°
Traufhöhe bis 3.20 m.

E+1 zulässig Erd- u. 1. Vollgeschoss Dachneigung 28° bis 32°
Traufhöhe bis 6.50 m.

E zulässig Erdgeschoss Dachneigung 28° bis 32°
Traufhöhe bis 5.20 m.

offene Gelände
Bauweise

Einrichtung der Gebäude
Bauweise der Straßen- Wege, Vorgartenflächen

Fläche, von Bebauung, Bennis, Ablagerungen ab 0.50 m über
Straße freizuhalten

7.00 m Mindestgebäudeabstand und
2.50 m Mindestgrenzabstand bei E+DG

12.00 m Mindestgebäudeabstand und
3.50 m Mindestgrenzabstand bei E+1

7.00 m Mindestgebäudeabstand und
3.50 m Mindestgrenzabstand bei E

Dachform: Dachgebäude, Dachstuhl
Garagen, Pultdach Dachneigung 5°

B) für die Hinweise

Leitende Grundstücksgrenzen
Türstückenmarkern

vorhandene Gebäude

vorhandene Nebengebäude

Weitere Testsetzungen

Vorschlag für die Teilung
der Grundstücke

Handstreichungsstellen

1. Das Bahngelände ist als Mischgebiet festgesetzt. Zulässig
sind Wohngebäude, Läden für die Bewohner des Gebietes und
Gaststätten.

Anmahnungsweise können nichtstörende Gewerbe und Handwerks-
betriebe zugelassen werden, wenn sie nach Anzahl, Art, Lage, Um-
fang oder Zweckbestimmung der Eigenart des Bahngeländes nicht
widerstreiten.

2. Nebengebäude sind nur für den Anteil der zulässigen
Nutzung vernünftigen Bedarf zulässig.

3. Untergeordnete Nebenanlagen sind unzulässig. Sie können aus-
nahmsweise zugelassen werden, wenn sie dem Nutzungszweck
der in dem allgemeinen Wohngebiet gelegenen Grundstücke
selbst dienen und ihrer Eigenart nicht widersprechen.

4. Mindestgrundstücksgroßen
450 m² bei offener Bauweise